

Bebauungsplan Weeze Nr. 12

Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstücke 253 und 254

HERR MARIUS PICHEL / FRAU MELANIE DICKS

Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP)

ASP-Stufe I



Vorhabenträger:

Herr Pichel / Frau Dicks
Tackenstraße 22
47589 Uedem

Technischer Planer:

DIPL.-ING. JOACHIM MÖLDERS
ARCHITEKT
Hof Westhoff, Hochstraße 49
47564 Kalkar-Neulouisendorf

Bearbeitung:

**Büro für Landschaftsplanung
Böhling**
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de



Bedburg-Hau, Februar 2021

Bebauungsplan Weeze Nr. 12

Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstücke 253 und 254

HERR MARIUS PICHEL / FRAU MELANIE DICKS

Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP)

ASP-Stufe I

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Rechtliche Vorgaben und fachliche Umsetzung	1
1.3	Bearbeitungsgrundlagen und Methodik	3
2	DARSTELLUNG DES VORHABENS	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Angaben zum Vorhaben	5
2.3	Bestandsdarstellung	6
2.4	Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG	7
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	7
3.2	Betroffenheitsanalyse	8
3.2.1	Grundlagen	8
3.2.2	Prüfungsrelevante Arten	9
3.2.2.1	Brutvögel	9
3.2.2.2	Reptilien	13
3.2.2.3	Fledermäuse	13
3.2.2.4	Sonstige, nicht planungsrelevante Arten	14
3.2.2.5	Fazit	14
4	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	15
5	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG UND FAZIT	16
	QUELLENACHWEIS	17

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Geplant ist, auf Parzelle 254 Kardinal-Galen-Straße bzw. Parzelle 253 Heideweg zwei Dreifamilienhäuser inklusive dazugehörigen Terrassen sowie Garagen zu errichten (Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstücke 253 und 254). Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 12 – Kardinal-Galen-Straße sollen hierzu die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des BNatSchG ergibt sich für das Vorhaben die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung (ASP).

Das BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG BÖHLING, Bedburg-Hau, wurde vom Vorhabenträger beauftragt, die für die ASP erforderlichen Angaben und Darlegungen in einem Fachbeitrag zum Artenschutz zu erarbeiten.

1.2 Rechtliche Vorgaben und fachliche Umsetzung

Rechtliche Vorgaben

Mit den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL, EU 2006) und der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (Art. 5, 9 und 13 V-RL, EU 2010) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

Zugriffsverbote:

Verbot Nr. 1:

wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Verbot Nr. 2:

wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert

Verbot Nr. 3:

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Verbot Nr. 4:

wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG lösen Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1)
Nach § 44 (5) BNatSchG lösen Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1)

BNatSchG erst dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (MKULNV 2016).

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgt ggf. unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG, wie z.B. die Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten (= CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Hierdurch kann möglicherweise das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden.

Verstößt ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden. Hierfür müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Ausnahmebedingungen

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht

Fachliche Umsetzung der Artenschutzbestimmungen

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- **besonders geschützte Arten**
Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.
- **streng geschützte Arten einschließlich FFH-Anhang-IV-Arten**
Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.
- **europäische Vogelarten**
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2007, 2015). Diese Arten werden in NRW als 'planungsrelevante Arten' bezeichnet und sind im Fachinformationssystem des LANUV (FIS NRW) zusammengestellt.

Die nicht im FIS NRW aufgeführten übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Populationsrelevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch ein Vorhaben dieser Größenordnung von vornherein nicht zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich.

1.3 Bearbeitungsgrundlagen und Methodik

Ziel des vorliegenden Fachbeitrags zur ASP ist es, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG zu untersuchen.

Im Rahmen einer überschlägigen Prognose wird geprüft, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Diese Prüfung (ASP-Stufe I) umfasst folgende Schritte:

Prüfungsablauf

- **Beschreibung des geplanten Vorhabens**
Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. Angaben des Auftraggebers und Bestandsdarstellung mit Kurzbeschreibung des potenziell betroffenen Raums sowie eine Darlegung der Wirkfaktoren des Vorhabens
- **Ermittlung des potenziellen zu prüfenden Artenspektrums**
Auswertung der Messtischblattdaten im FIS für das MTB 4303 Uedem, 3. Quadrant sowie der Daten aus dem Fundortkataster NRW
- **Betroffenheitsanalyse**
überschlägige Prognose, ob die gem. den MTB-Daten potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Plangebiet tatsächlich vorkommen können und in welcher Form durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind

Erst wenn auf Basis dieser Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP-Stufe II) erforderlich.

Ausschlaggebend für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist der aktuelle Bestand der Biotoptypen im Vorhabenbereich und nahen Umfeld. Zur überschlägigen Prüfung der Habitatqualitäten erfolgte eine Übersichtsbegehung am 20.01.2021.

2 Darstellung des Vorhabens

2.1 Lage im Raum

Das Planvorhaben liegt innerhalb der Bebauung von Weeze auf einem Grundstück an der Kardinal-Galen-Straße bzw. dem angrenzenden Gartenbereich am Heideweg (Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstücke 253 und 254).

Die Lage der beiden geplanten Dreifamilienhäuser kann Abb. 1 entnommen werden. Das eine Haus liegt innerhalb der bisher unbebauten Gartenfläche (Parzelle 253), das andere Gebäude wird auf der Parzelle des bestehenden Hauses errichtet (254), welches vor Beginn der Bauarbeiten abgerissen werden muss. Im Umfeld der geplanten Baumaßnahme findet sich die weitere Siedlungsbebauung von Weeze.

Abb. 1: Lageplanausschnitt



Quelle: MÖLDERS, J. (2021): Planunterlagen: Lageplan. Stand Januar 2021.

2.2 Angaben zum Vorhaben

Abriss Bestandsgebäude

Das Vorhaben erfordert zunächst den Abriss des bestehenden Hauses auf dem Grundstück (Parzelle 254) (Lage s. Abb. 1).

Rodung Gehölzbestand

In Vorbereitung der Baumaßnahmen muss die Vegetation des Gartens auf dem Grundstück (Parzelle 253 und 254) entfernt werden.

Neubau Dreifamilienhäuser

Für die Errichtung der beiden Dreifamilienhäuser mit dazugehörigen Terrassen sowie Garagengebäuden ist insgesamt eine Flächenbefestigung von ca. 215 m² notwendig. Die umgebende Fläche wird als temporäres Baufeld beansprucht.

2.3 Bestandsdarstellung

Die Biotopstrukturen / Flächennutzungen im Vorhabenbereich wurden im Zuge einer Übersichtsbegehung im Januar 2021 erfasst. Hiernach ist der Planungsraum durch die Bebauung von Weeze, die versiegelten Verkehrsflächen sowie die sieglungs begleitenden Freiflächen und Gärten geprägt. Die Biotoptypen im Eingriffsbereich (Zuordnung in Anlehnung an LANUV 2008) stellen sich wie folgt dar:

Biotoptypen im Eingriffsbereich

- Versiegelte und teilversiegelte Flächen des bestehenden Gebäudes, angrenzender Wege und Gebäude im weiteren Umfeld (Biotoptyp VF0 und VF1),
- die Gartenfläche auf der Parzelle 253 (HJ, ka6).

2.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Gegenstand der vorliegenden Prüfung sind die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme und Störwirkungen.

Flächeninanspruchnahme

Die Räumung des Baufeldes ist mit dem Abriss des bestehenden Gebäudes sowie der Beseitigung der Vegetationsdecke und folglich mit dem Verlust der hier vorkommenden Pflanzenarten und wenig mobilen Tierarten verbunden. Mobile Tierarten werden von ihrem angestammten Lebensraum vertrieben. Der Bau der geplanten Dreifamilienhäuser beansprucht eine Fläche von etwa 215 m².

Störwirkungen

Grundsätzlich kann die baubedingte Anwesenheit des Menschen in Verbindung mit den typischen Bauabläufen zu einer Störung der Tierwelt im Umfeld führen, wobei für Vögel insbesondere die anthropogene Beunruhigung maßgebend ist. Die Betroffenheit der Arten steht in Abhängigkeit von der artspezifischen Empfindlichkeit, der Entfernung des Lebensraums zum Vorhaben und den bestehenden Vorbelastungen.

Baubedingte Störwirkungen beschränken sich auf die Dauer des Baubetriebs zur Rodung der Vegetation, Abriss des Gebäudes sowie zum anschließenden Bau der beiden Dreifamilienhäuser. Im Gegensatz zu dem zeitweise ungenutzten Bestandgebäude werden sich zukünftig wieder regelmäßige betriebsbedingte Störeffekte durch die Nutzung der neuen Gebäude ergeben. Störanfällige Arten sind somit nicht zu erwarten.

3 Artenschutzrechtliche Bewertung

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das zu prüfende Spektrum planungsrelevanter Arten ergibt sich aus den Messtischblattdaten im Fachinformationssystem des LANUV (FIS NRW). Grundlage ist der 3. Quadrant des MTB 4303 Uedem (LANUV 2021A). Die hierin gelisteten planungsrelevanten Arten (30 Brutvogel-, 1 Säugetier- und 1 Reptilienart) sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt, differenziert nach der potenziellen Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Definition im FIS NRW (LANUV 2021B) für diese Arten. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt anschließend in Kap. 3.2, S. 8. Für 11 Brutvogelarten sowie für den im Messtischblatt geführten Biber besitzen die Lebensraumtypen im Plangebiet gem. FIS NRW keine Lebensraumfunktion, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Diese Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt, im Weiteren werden sie nicht betrachtet. Im für das Vorhaben relevanten MTB-Quadranten werden keine Fledermäuse geführt. Dies kann auf Erfassungslücken zurückzuführen sein. Deshalb wird ergänzend zu den in der folgenden Tab. 1 geführten Arten in Kap. 3.2 auch eine Betroffenheitsanalyse potenziell vorkommender Fledermäuse auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Gebäudeprüfung vorgenommen.

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine Fundorte im Fundortkataster NRW (LANUV 2021c) geführt.

Tab. 1: Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten gemäß FIS NRW

POTENZIELLES ARTENSPEKTRUM PLANUNGSRELEVANTER ARTEN IM FIS NRW, MTB 4303 UEDEM, 3. QUADRANT				
EZ	=	Erhaltungszustand der Art für NRW gem. Angaben im FIS NRW (LANUV 2021A): G = günstig (grün), U = ungünstig / unzureichend (gelb), S = ungünstig / schlecht (rot), unbek. = unbekannt (weiß) ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend		
LRT	=	Lebensraumtypen gem. Definition FIS NRW (LANUV 2021A) innerhalb Plangebiet: Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebaeu = Gebäude Lebensstätten-Kategorien in den LRT gem. Definition FIS NRW (LANUV 2021A): FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) -- = kein Vorkommen im Lebensraum		
Art		LRT gem. Definition FIS im Plangebiet		
Deutsch	Wissenschaftlich	EZ	Gaert	Gebaeu
BRUTVÖGEL (Status FIS NRW: 'Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden')				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	--	--
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	(FoRu), (Na)	--
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	(Na)	--
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	--	--
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Na	FoRu
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	--	--

Art		LRT gem. Definition FIS im Plangebiet		
Deutsch	Wissenschaftlich	EZ	Gaert	Gebaeu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	FoRu	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G↓	Na	--
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U	--	--
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	U↓	--	--
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Na	--
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	--	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Na	FoRu!
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	--	--
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	FoRu	--
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	U↓	(FoRu)	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	(FoRu)	--
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	FoRu!
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	--	--
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Na	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Na	RoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	G↓	(FoRu)	FoRu
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Na	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	(Na)	--
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	--	--
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	--
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	--	--
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	S	--	--
SÄUGETIERE (Status FIS NRW: 'Nachweis ab 2000 vorhanden')				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	G↑	--	--
REPTILIEN (Status FIS NRW: 'Nachweis ab 2000 vorhanden')				
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	U	--	FoRu

3.2 Betroffenheitsanalyse

3.2.1 Grundlagen

Die Prüfung der tatsächlichen Betroffenheit der potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren (s. Kap. 2.4, S. 6) und Ausprägung der im Plangebiet und nahen Umfeld tatsächlich vorkommenden Lebensraumstrukturen (s. Kap. 2.3, S. 6). In diesem Zusammenhang erfolgende Aussagen zu den Lebensraumsprüchen einzelner Arten entstammen aus: BAUER et. al. (2005), BLOTZHEIM, G. V. (1985), FLADE (1994), GRÜNEBERG et al. (2013), LANUV (2021B), MILDENBERGER (1984), SÜDBECK et. al. (2005).

Hierbei ist in folgenden Fällen gemäß MKULNV (2016) in der Regel davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

Verbotstatbestände kommen nicht zum Tragen, wenn folgende Kriterien zutreffen

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten

- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Allgemeinen, können unvermeidbare baubedingte Tierverluste auftreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG verstoßen diese Handlungen bei Planungs- und Zulassungsverfahren jedoch nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. 'Unvermeidbar' bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

Bei allen gemäß FIS NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Arten wird davon ausgegangen, dass es sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit handelt. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

3.2.2 Prüfungsrelevante Arten

Die Betroffenheitsanalyse der gem. Auswertung der MTB-Daten des FIS NRW sowie anhand der durchgeführten Einschätzung der Habitatqualitäten zu erwartenden planungsrelevanten Arten führt zu folgenden Ergebnissen:

3.2.2.1 Brutvögel

Charakteristische Waldarten

Kleinspecht, Waldkauz

Lebensraum

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappel, Weide) angelegt.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- / Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Höhlenangebot bereithalten.

Betroffenheit

Die entfallenden Baumgehölze mit geringem bis allenfalls mittlerem Baumholz sind aufgrund ihres Alters als Brutplatz für Höhlenbrüter, wie Kleinspecht oder Waldkauz ungeeignet. Höhlenbäume als mögliche Fortpflanzungsstätte von Höhlenbrütern sowie ebenfalls vom Waldkauz zur Brut genutzte Altnester von Greif- und Rabenvögeln

wurden in den betroffenen Gehölzen nicht festgestellt. Auch die Ausprägung umgebender und nicht zu beanspruchender Gehölze lässt ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht erwarten.

Vorkommen des Waldkauzes sind im südlich des Siedlungsbereichs liegenden Waldgebiet denkbar. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergröße des Waldkauzes bzw. der Länge verteidigter Grenzlinien ist nicht völlig auszuschließen, dass bei einem möglichen Vorkommen der Art im weiteren Umfeld die beanspruchten Flächen sporadisch in das Jagdgebiet einbezogen werden. Aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen sind die Flächen im Plangebiet jedoch kein essenzieller Habitatbestandteil. Es besteht keine Betroffenheit.

Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kommende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass stöempfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden.

Arten der Kleingehölze

Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Pirol, Star, Steinkauz, Turteltaube, Waldohreule

Lebensraum

Für die genannten Arten sind Kleingehölze, wie lichte Laub- und Mischwaldinseln, Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, Gehölzstreifen, Hecken und Gebüsch, wesentliche Lebensraumstrukturen. Auch Obstwiesen und gehölzreiche Gärten werden besiedelt. Feldsperling, Gartenrotschwanz, Steinkauz und Star sind höhlenbrütende Arten und benötigen entsprechend ausgeprägte Bäume als Habitat. Die Nachtigall legt ihr Nest in Bodennähe oder am Boden an. Die Waldohreule nutzt alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Nest des Pirols wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt, das Nest der Turteltaube in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe. Der Nahrungssuche dienen zumeist Ackerflächen, Grünländer, Gehölzstrukturen, Brachflächen, die Kronenbereiche der Bäume oder insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen.

Betroffenheit

Der Brutlebensraum dieser Arten umfasst im Wesentlichen offene bzw. halboffene Landschaften, die im Vorhabenbereich nicht vorkommen. Höhlenbäume, als mögliche Fortpflanzungsstätte z.B. des Stars, kommen im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen nicht vor. Horste wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt. Eine zumindest sporadische Nutzung des Raumes zur Nahrungssuche kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Im umgebenden Siedlungsbereich finden vom Vorhaben potenziell betroffene Individuen Ausweichräume mindestens gleicher Qualität. Somit handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungsflächen potenziell betroffener Arten und das kleinräumige Ausweichen auf diese umgebenden Flächen ist möglich. Es besteht keine Betroffenheit.

Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kommende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass stöempfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld

von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden.

An Gewässer gebundene Arten

Eisvogel

Lebensraum

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, wo er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand Brutröhren gräbt. Auch Wurzelteller und künstliche Nisthöhlen werden angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt er kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen. Außerhalb der Brutzeit ist er auch an gewässerfernen Standorten zu beobachten. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können.

Betroffenheit

Gewässer kommen im Vorhabenbereich nicht vor, so dass ein Brutvorkommen des Eisvogels ausgeschlossen ist. Ebenso kommen im Vorhabenbereich selbst wie auch dem unmittelbar angrenzenden Umfeld im Ergebnis der örtlichen Begehung keine Wurzelteller umgestürzter Baumgehölze als möglicher Brutplatz vor. Insofern besteht auch hier keine Betroffenheit.

Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft

Die Landschaft großräumig nutzende Arten

Habicht, Sperber, Turmfalke

Lebensraum

Die genannten Greifvogelarten kommen in gehölzreichen Kulturlandschaften vor, die sich durch eine abwechslungsreiche Strukturierung mit Waldgebieten, Waldinseln, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen auszeichnen. Die Brutplätze des Habichts befinden sich meist in Wäldern mit altem Baumbestand, der Sperber brütet meist in Nadelbaumbeständen. Der Turmfalke wählt als Brutplätze dagegen Höhlungen und Nischen an hochaufragenden Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), aber auch alte Krähenester und Nistkästen aus. Offenlandbereiche mit Wiesen, Äckern, Brachen sowie Waldrändern dienen als Jagd- / Nahrungsgebiet.

Betroffenheit

Ein Brutvorkommen dieser Arten in den beanspruchten Biotoptypen ist aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb der geschlossenen Siedlungsbebauung von Weeze nicht zu erwarten. Horststandorte wurden in den Gehölzen des Gartens sowie den angrenzenden Gehölzen im Rahmen der Begehung nicht festgestellt. Es besteht keine Betroffenheit.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Reviergrößen ist anzunehmen, dass bei einem möglichen Vorkommen einzelner Greifvogelarten im weiteren Umfeld die beanspruchten Flächen und deren Umfeld sporadisch in die Jagdgebiete einbezogen werden. Aus den temporären baubedingten Störungen sowie der zeitweiligen und verhältnismäßig kleinflächigen Flächeninanspruchnahme resultieren jedoch keine relevanten Wirkungen. Es besteht keine Betroffenheit der genannten Greifvogelarten. Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare

Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kommende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass störepfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden.

Arten der Säume, Wiesen und Äcker

Rebhuhn

Lebensraum

Das Rebhuhn legt sein Nest am Boden an. Es bevorzugt als Lebensraum die offene bis halboffene Feldflur und abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Grünland, Ackerflächen, Brachen, Weg- und Ackerrainen sowie unbefestigten Wegen.

Das Rebhuhn ist zur Anlage des Nestes auf strukturreiche Säume oder Krautfluren angewiesen. Unbefestigte Feldwege und Saumstrukturen sind von besonderer Bedeutung.

Betroffenheit

Das Rebhuhn besiedelt offene bzw. halboffene Landschaften, Ackerflächen, Säume sowie z.T. Grünland und besitzt hier artspezifisch seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Lebensraumansprüche der Art sind im Vorhabenbereich und nahen Umfeld nicht erfüllt. Die beanspruchten Biotoptypen sind zur Anlage von Fortpflanzungs- / Ruhestätten durch das Rebhuhn ungeeignet. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen. Es besteht keine Betroffenheit.

Arten menschlicher Siedlungsbereiche

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Lebensraum

Den Arten ist die enge Bindung an menschliche Siedlungsbereiche gemein, da sie ihre Nester in bzw. an Gebäuden anlegen. Die beiden Schwalbenarten sind für den Nestbau auf das Vorhandensein von Lehmpfützen und Schlammstellen angewiesen. Die Schleiereule nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Die Schwalbenarten nutzen zur Nahrungssuche insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften im Umfeld der Brutplätze. Die Schleiereule jagt auf Viehweiden, Wiesen und Äckern, Randbereichen von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Ein Jagdrevier kann hierbei eine Größe von über 100 ha einnehmen.

Betroffenheit

Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich sowie der Abriss des Bestandsgebäudes werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Darüber hinaus handelt es sich bei Mehl- und Rauchschwalbe um Zugvögel, die zum Zeitpunkt des Abrisses noch nicht aus ihren afrikanischen Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind. Das geprüfte Gebäude wies aufgrund der Bauweise als Flachdachgebäude kein von der Schleiereule beispielsweise zum Übertragen genutztes Dachgeschoss auf. Weiterhin fehlten jegliche Zugangsmöglichkeiten ins Innere des Gebäudes, da sämtliche Fenster und Türen dicht verschlossen waren. Auch die bis November 2020 bestandene Wohnnutzung sowie die Lage des Gebäudes inmitten des Siedlungsbereichs machen eine Nutzung durch die Schleiereule von vornherein unwahrscheinlich. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kom-

mende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass stöempfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden.

3.2.2.2 Reptilien

Schlingnatter

Lebensraum

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt [LANUV 2021B].

Betroffenheit

Im Vorhabenbereich kommen keine Sandböden, geeignete (wärmebegünstigten) Hanglagen oder aufgelockerte steinige Waldbereiche etc. vor. Die artspezifischen Lebensraumansprüche der Art sind im Vorhabenbereich sowie in dessen nahem Umfeld nicht erfüllt. Die beanspruchten Biotoptypen sind für das Vorhandensein von Fortpflanzungs- / Ruhestätten artspezifisch ungeeignet. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. Es besteht keine Betroffenheit.

3.2.2.3 Fledermäuse

Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Fledermäusen oder Hinweisen hierauf (Kot-, Urin-, Kratz-, Körperfettspuren, Fraßreste an typischen Stellen) wurden die betreffenden Wandabschnitte und konstruktionsbedingten Spalten und Ritzen optisch abgesehen und ausgeleuchtet. An den Backsteinfassaden des geprüften Gebäudes ergab sich kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. An dem teilweise an der Attika vorhandenen Spalt zwischen Alublech und Mauerwerk deuteten Spinnweben darauf hin, dass in diesem Bereich keine aktuelle Quartiernutzung durch Fledermäuse vorliegt.

Es wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse schließen lassen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens ist von Vorkommen verschiedener Fledermausarten, die typischerweise im Siedlungsbereich anzutreffen sind, im Umfeld des geprüften Gebäudes auszugehen. In Frage kommende Arten sind z.B. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Tiere werden den Luftraum über dem Vorhabenbereich sowie angrenzender Flächen als Jagdraum oder für Transferflüge nutzen. Das geplante Bauvorhaben hat hierauf jedoch keinen nachteiligen Einfluss. Es entsteht keine Betroffenheit.

3.2.2.4 Sonstige, nicht planungsrelevante Arten

Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, aber nicht planungsrelevanter Arten ist nicht gegeben. Bei diesen Arten handelt es sich um landesweit ungefährdete Allerweltsarten mit unspezifischen Lebensraumansprüchen, großer Anpassungsfähigkeit und einem landesweit günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall kann bei Vorhaben der gegebenen Größenordnung davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird.

Unabhängig von dieser Einschätzung profitieren auch diese Arten von der allgemein geltenden gesetzlichen Regelung gem. § 39 (5) BNatSchG zur zeitlichen Einschränkung der Rodung / Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres, wodurch eine Vernichtung von Gelegen und Verletzung / Tötung von Tieren von vornherein vermieden wird. Populationsrelevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch ein Vorhaben dieser Größenordnung von vornherein nicht zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung an dieser Stelle ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus wurden bei der durchgeführten Gebäudeprüfung keine Altnester oder Kotpuren sowie sonstige Hinweise die auf zurückliegende Bruten bzw. sonstige Nutzungen des abzureißenden Gebäudes durch gebäudebrütende Vogelarten schließen lassen festgestellt. Gebäude- bzw. spaltenbrütende Arten wurden bei der Begehung nicht angetroffen. Aufgrund fehlender potenzieller Brutmöglichkeiten (Nischen, Spalten, Simse, Dachüberstände u.ä.) an dem Bestandsgebäude sind auch zukünftige Brutansiedlungen nicht zu erwarten.

Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kommende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass störepfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden.

3.2.2.5 Fazit

Bei keiner der geprüften potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen (d.h. keine erhebliche Störung lokaler Populationen, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sowie keine Inanspruchnahme essenzieller Nahrungsflächen). Die Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP-Stufe II) ist daher nicht erforderlich.

Eine Betroffenheit sonstiger geschützter aber nicht planungsrelevanter Arten ist ebenfalls nicht gegeben. Bei diesen Arten handelt es sich um z.B. landesweit ungefährdete Allerweltsarten mit unspezifischen Lebensraumansprüchen und großer Anpassungsfähigkeit. Populationsrelevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch ein Vorhaben der geplanten Dimension grundsätzlich nicht gegeben.

Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kommende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass störepfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden.

5 Zusammenfassende Beurteilung und Fazit

Geplant ist, auf der Parzelle 254 Kardinal-Galen-Straße bzw. Parzelle 253 Heideweg zwei Dreifamilienhäuser inklusive Garagen sowie an die Häuser angrenzenden Terrassen zu errichten (Gemarkung Weeze, Flur 67, Flurstücke 253 und 254).

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ist für dieses Vorhaben eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Hierzu wurde im vorliegenden Fachbeitrag das beurteilungsrelevante Spektrum planungsrelevanter Arten auf Basis der MTB-Daten 4303 Uedem, 3. Quadrant, im FIS NRW ermittelt. Hiernach waren 32 planungsrelevante Arten zu berücksichtigen. Für 11 Brutvogelarten sowie für den im Messtischblatt geführten Biber besitzen die Lebensraumtypen im Plangebiet gem. FIS NRW keine Lebensraumfunktion, so dass eine vorhabenbedingte Betroffenheit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei einem geplanten unmittelbaren Beginn der Rodungsarbeiten nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 außerhalb der Brutzeit weder durch die Flächeninanspruchnahme noch durch baubedingte Störwirkungen ausgelöst werden. Die Rodungsarbeiten im Vorhabenbereich werden unmittelbar nach Genehmigungserteilung im Winter 2021 und damit außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Unmittelbare Auswirkungen auf Brutvögel sind somit ausgeschlossen. Bei Fortführung der geplanten Bauarbeiten in die kommende Brutzeit hinein führen die laufenden Bauarbeiten zu einem Vergrämungseffekt, so dass störempfindlichere Arten die Nähe zum Baufeld von vornherein meiden werden und die Betroffenheit auch weniger sensibler Brutvögel weitgehend ausgeschlossen werden kann. Es entsteht keine Betroffenheit. Eine Beeinträchtigung des anlaufenden Brutgeschäfts wird so vermieden. Weitergehende Schutzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Das geplante Bauvorhaben hat auch auf potenziell im Raum vorkommende Fledermäuse keinen nachteiligen Einfluss, bei der Gebäudeprüfung wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse schließen lassen. Die Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse im Sinne der ASP-Stufe II war daher für keine der betrachteten Arten erforderlich.

Auch ist eine wesentliche Betroffenheit sonstiger geschützter aber nicht planungsrelevanter Arten ausgeschlossen. Bei diesen Arten handelt es sich um landesweit un gefährdete Arten mit meist unspezifischen Lebensraumansprüchen und großer Anpassungsfähigkeit. Populationsrelevante Beeinträchtigungen dieser Arten sind durch ein Vorhaben der geplanten Dimension in der Regel nicht gegeben.

**Büro für Landschaftsplanung
Böhling**
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de 

Bedburg-Hau, **26.01.2021**
(Datum)

.....
(Dipl.-Ing. M. Deppenkemper)

Quellennachweis

Rechtsvorschriften

in der jeweils geltenden Fassung

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328) geändert worden ist.

EU (2006):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Vom 21. Mai 1992, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 S. 7 (22.07.1992), zuletzt geändert am 20. November 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 363 S. 368 (20.12.2006).

EU (2010):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Union (DE) Nr. L 207, 26.1.2010.

MKULNV (2016):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. vom 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage, Aula Verlag.

BLOTZHEIM, G. V. (1985):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Hrsg. Urs N. Glutz von Blotzheim. © 1985 AULA-Verlag GmbH. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand.

FLADE, M. (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

GRÜNEBERG et al. (2013):

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KIEL, E.-F. (2007):

Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem (FIS) 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' der LANUV.

KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. pdf-Dokument. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>.

LANUV (2008):

Numerische Bewertung von Biotopen für die Eingriffsregelung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.

LANUV (2021A):

Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS NRW). Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4303 – Uedem, 3. Quadrant. Onlineabfrage Januar 2021. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.

LANUV (2021B):

Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS-NRW). Artinformationen planungsrelevanter Arten. Onlineabfrage Januar 2021. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.

LANUV (2021c):

Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS). Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Abfrage des Fundortkatasters (FOK) NRW. Onlineabfrage Januar 2021.

MILDENBERGER, H. (1984):

Die Vögel des Rheinlandes. Bd. 1 – 3. Düsseldorf.

MÖLDERS, J. (2021):

DIPL.-ING. ARCHITEKT JOACHIM MÖLDERS: B-Plan Weeze Nr. 12 Kardinal-Galen-Straße; 5. Änderung. Einführung einer neuen Wohnbaufläche unter Beibehaltung aller Festsetzungen der Bebaubarkeit. Stand Januar 2021.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage: Fotodokumentation Gebäude und Garten 20.01.2021

1. Beispielansicht abzureißendes Gebäude - Blickrichtung Nordwesten



2. Beispielansicht abzureißendes Gebäude - Blickrichtung Südwesten



3. Beispielansicht abzureißendes Gebäude - Blickrichtung Osten



4. Beispielansicht Garten – Blickrichtung Westen



5. Beispielansicht Garten – Blickrichtung Südwesten

